

BStGer BB.2022.64 vom 15. Februar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.64

FR: TPF BB.2022.64 du 15 février 2023

IT: TPF BB.2022.64 del 15 febbraio 2023

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Vorliegend ist eine Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 4. Mai 2022 angefochten. Die Beschwerdekammer ist für die Behandlung der dagegen gerichteten Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Vorliegen der übrigen Eintretensvoraussetzungen kann angesichts des Verfahrensausgangs offenbleiben.

E. 2.1

In der angefochtenen Verfügung erwog die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen (s. act. 1.2 S. 110 ff.), dass der Beschwerdeführerin «gestützt auf die Forderungseingabe vom 10. Januar 2020 (act. 15.009-0071 bis -0073), den Antrag auf Zusprechung von eingezogenen Vermögenswerten vom 22. Februar 2021 (act. 15.009-0005), das deklaratorische Schuldanerkenntnis vom 21. [recte: 22.] Januar 2022 zwischen A. und B. (act. 15.009-0033 bis -0034, -0068 bis -0070)» und «die Klageschrift vom 13. November 2021 an das Landgericht Oldenburg i.S. A. gegen D. (act. 15.009-0035 bis -0054)» keine eingezogenen Vermögenswerte zugesprochen werden. «Bei dem aussergerichtlichen und bezeichnenderweise lediglich ‘deklaratorischen Schuldanerkenntnis’ von B. vom 22. Januar 2022» handle es sich nicht um «einen definitiven Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 SchKG bzw. Art. 73 StGB. [...] Die beim Landgericht Oldenburg eingereichte Klage» stelle «selbstredend keinen Vollstreckungstitel dar.» Der Beklagte D. habe am 14. Januar 2022 über seinen Rechtsvertreter anzeigen lassen, dass er sich gegen die Klage verteidigen wolle (act. 15.009-0056). «Laut klägerischer Eingabe an das

- 5 -

Landgericht Oldenburg vom 24. Januar 2022 sollen sich die Parteien auf einen Vergleich verständigt haben.» Einen gerichtlichen Vergleich stelle aber «auch diese Eingabe nicht dar und somit auch keinen definitiven Rechtsöffnungstitel.» Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Art. 73 Abs. 1 StGB seien daher nicht erfüllt. Der am 19. April 2022 und damit nach Ablauf der einjährigen Frist eingereichte Beschluss des Landgerichts Oldenburg vom 28. Februar 2022 führe zu keiner anderen Beurteilung.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die Schuldaner- kennung vom 25. Januar 2022 (act. 1.4) stelle eine vollstreckbare ausländi- sche öffentliche Urkunde und damit einen Art. 73 StGB genügenden Voll- streckungstitel dar. Sodann entspräche die gerichtliche Vereinbarung ge- mäss Beschluss des Landgerichts Oldenburg vom 28. Februar 2022 (act. 1.3) formal den Voraussetzungen von Art. 73 Abs. 1 StGB.

E. 3.1

Die Zuweisung nach Art. 73 StGB setzt u.a. voraus, dass der Schadenersatz bzw. die Genugtuung in einem Straf- oder Zivilverfahren rechtskräftig zuge- sprochen oder durch Vergleich festgesetzt worden ist. Die geschädigte Per- son muss mithin einen vollstreckbaren Forderungstitel bzw. einen definitiven Rechtsöffnungstitel in Händen halten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1353/2019 vom 23. September 2020 E. 3.2 m.w.H.).

Die Schuldanererkennung vom 25. Januar 2022 stellt offensichtlich weder ei- nen gerichtlichen Entscheid (Art. 80 Abs. 1 SchKG) noch einen gerichtlichen Vergleich oder eine gerichtliche Schuldanererkennung (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG) dar.

Aussergerichtliche Vergleiche und aussergerichtliche Schuld- anerkenntnisse genügen für eine Zuweisung nach Art. 73 StGB nicht, weil sie keinen definitiven Vollstreckungstitel schaffen (THOMMEN, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen, Bd. 1, 2018, Art. 73 StGB N. 65; a.M. WEILENMANN, Drittgeschädigte Perso- nen im Strafverfahren, 2020, N. 557). Die Schuldanererkennung vom 25. Ja- nuar 2022 ist auch keine – von einem Schweizer Notar gemäss Art. 347 ZPO aufgenommene (STAEHELIN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2021, Art. 80 SchKG N. 58a) – vollstreckbare öffentliche Urkunde, welche nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1bis SchKG zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen würde, wo- mit offenbleiben kann, ob eine solche überhaupt als Grundlage einer Zuwei- sung nach Art. 73 StGB dienen könnte.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbe- gründet.

- 6 -

E. 3.2

Bezüglich des von der Beschwerdeführerin eingereichten Beschlusses des Landgerichts Oldenburg bzw. gerichtlichen Vergleichs mit D. vom 28. Feb- ruar 2022 (act. 1.3) macht die Beschwerdeführerin zur Frage der Rechtzei- tigkeit im Rahmen der Replik (act. 12) geltend, dass es willkürlich (oder eben überspitzt formalistisch) erscheine, wenn die Beschwerdegegnerin ein durch sie selbst festgesetztes Datum als Verwirkungszeitpunkt für die Einreichung von Schadenersatzansprüchen bezeichne.

E. 3.3

Liegt ein Antrag nach Art. 73 StGB vor, so wird das entsprechende Verfahren von der Offizial- und Instruktionsmaxime beherrscht. Allenfalls sind von Am- tes wegen die zum Entscheid notwendigen Beweise zu erheben, wobei der Ansprecher dazu angehalten werden kann, die zur Begründung seines An- spruchs erforderlichen Belege vorzulegen (SCHMID, in: Schmid [Hrsg.], Kom- mentar, Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, 2. Aufl. 2007, Art. 73 StGB N. 79). Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerde- führerin zur Vorlage der zur Begründung ihres Anspruchs erforderlichen Be- lege eine Frist von rund einem Jahr eingeräumt. Inwiefern diese Frist unan- gemessen sein soll, vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun. Die Be- achtung verfügbarer Fristen stellt keinen

überspitzten Formalismus dar. Der Beschluss des Landgerichts Oldenburg datiert vom 28. Februar 2022 und wurde der Beschwerdegegnerin am 19. April 2022 eingereicht, also offensichtlich nach Ablauf der angesetzten Frist. Abgesehen davon, dass die eingereichte Abschrift des Beschlusses, keine Unterschrift, kein Gerichtssiegel und keine qualifizierte elektronische Signatur aufweist und somit nicht gültig ist (s. auch act. 1.3 S. 3), war er aufgrund der verspäteten Eingabe beim Zuweisungsentscheid nicht zu berücksichtigen.

E. 3.4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet.

E. 4

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 4. Mai 2022 den Antrag der Beschwerdeführerin abwies und ihr keine eingezogenen Vermögenswerte zusprach. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010

- 7 -

über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.